

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 43 (1996)
Heft: 1-2

Artikel: Verordnung in Kraft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erst brachen die Krisenjahre herein, dann kam der Aktivdienst. Die Benzinrationierung fegte die Autos von den Strassen. Emil Frey musste zu den Transporttruppen einrücken. Er wurde Offizier und musste oft zu haarsträubendsten Improvisationen greifen, um seine militärische Aufgabe zu erfüllen.

Nicht weniger bewegt gestaltete sich der Aufstieg in der Autobranche der Nachkriegszeit. Aus dem mittelständischen Gewerbebetrieb von Emil Frey wurde eines der führenden Schweizer Auto-Importunternehmen. Anfänglich auf englische Fahrzeuge spezialisiert, führte er als erster in grossem Stil japanische Autos in die Schweiz ein. Den Toyota entdeckte sein Sohn Walter Frey 1967 auf einer Südafrikareise. 1979 begann er mit den Subaru-Importen und seit 1994 steht der koreanische KIA auf dem Verkaufsprogramm der Emil Frey AG.

Zugleich baute Emil Frey, unterstützt von

seinem Sohn und Nachfolger Walter Frey, eine Kette von Grossgaragen auf. Heute besitzt die Emil Frey AG 26 Garagen in der ganzen Schweiz. Unter dem Dach der Walter Frey Holding sind vier Importfirmen zusammengefasst. Das Unternehmen hat Niederlassungen in Deutschland, Frankreich, Ungarn und Tschechien gegründet.

Hoher Qualitätsstandard

Die Besichtigung von Teilen des Unternehmens in Safenwil zeigte, was unter Kundendienst und «Swiss Finish» verstanden wird: Gewähr und hohe Qualität bei jedem Fahrzeug und Service bis zum letzten Schraubchen. Jährlich gehen 40 000 bis 50 000 Autos durch eine Bereitstellungsanlage und werden bis ins letzte Detail überprüft. Das computergesteuerte Ersatzteillager umfasst 155 000 Lagerpositionen. Bei der Emil Frey AG gibt es rund um das Auto nichts, das es nicht gibt. ▀

Verwendung von Angehörigen der Armee in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung

Verordnung in Kraft

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Verwendung von Angehörigen der Armee in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Sie regelt die Verwendung von Angehörigen der Armee als Vorgesetzte oder Spezialisten im Zivilschutz, in den zivilen Führungsorganen der Gesamtverteidigung und in den Stützpunkt-Feuerwehren staatlich anerkannter Feuerwehren und Wehrdienste. Die Angehörigen der Armee sollen dort fehlende Vorgesetzte und fehlende Spezialisten ersetzen.

Zur Verfügung gestellt werden können in der Regel Angehörige der Armee aller Grade, wenn sie einem entsprechenden Gesuch zustimmen, mindestens 30 Jahre alt sind, keine Assistenz- und Aktivdienstdispensation haben und die Bestandesituation der Armee dies zulässt.

Als Vorgesetzte und Spezialisten gelten

- beim Zivilschutz Schutzdienstpflichtige, die in den Funktionsstufen 1-9 des Zivilschutzes eingeteilt sind;

- bei den zivilen Führungsorganen Personen, die entsprechende Funktionen nach den Organisationsgrundlagen der einzelnen Führungsorgane innehaben;
- bei den Stützpunkt-Feuerwehren der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter, der Feuerwehroffizier, der Geräteführer, die Chefs der Spezialabteilungen, der Atemschutzgeräteträger, der Atemschutzgerätewart, der C-Wehrspezialist und der Strahlwehrspezialist.

Die betreffenden Angehörigen der Armee werden jährlich auf den 1. Januar und den 1. Juli zur Verfügung gestellt. Sie sind während der Zeit, in der sie dem Zivilschutz, einem zivilen Führungsorgan oder einer Stützpunkt-Feuerwehr zur Verfügung stehen, vom Militärdienst und von der Abgabe des Militärpflichtersatzes befreit. Sie behalten ihre persönliche Ausrüstung bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht und müssen die ausserdienstlichen Pflichten erfüllen.

Die Zurverfügungstellung von Angehörigen der Armee zur Verwendung in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung muss auf die wichtigsten Vorgesetzten und Spezialisten beschränkt bleiben. Es muss vermieden werden, dass auf diesem Weg eine Allgemeine Dienstpflicht eingeführt wird.

*Eidgenössisches Militärdepartement
Information*

Als Mitglied
des Schweizerischen
Zivilschutzverbandes
erhalten Sie
die Zeitschrift
«Zivilschutz»
gratis nach Hause
geliefert!

Verlangen Sie doch ganz einfach einige Probenummern der Zeitschrift «Zivilschutz» sowie Unterlagen über den Schweizerischen Zivilschutzverband.

Coupon einsenden an:
SZSV, Postfach 8272, 3001 Bern

Ja, ich möchte einige Probenummern der Zeitschrift «Zivilschutz» sowie Unterlagen über den Schweizerischen Zivilschutzverband.

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____